

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/091A

freigegeben am **09.11.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Brudler, Evelyn

Datum: 01.11.2023

Erstmaßnahme Integriertes Klimaschutzkonzept

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.11.2023	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKK) die Maßnahme „Entwicklung von Photovoltaik auf gemeindeeigenen Flächen“, insbesondere Dachflächen, vorrangig für Objekte im Bereich der Feldbreite, durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Bereits mit Vorlage 2023/091 hatte die Verwaltung die Umsetzungsmöglichkeit einer Erstmaßnahme nach dem IKK mit entsprechender Förderung angedeutet.

Die Beratung war jedoch in der Sitzung des Ausschusses für Klima und Umwelt am 12.06.2023 zurückgestellt worden, da durch den potenziellen Fördermittelgeber kurzfristig zusätzliche Voraussetzungen benannt worden waren. Insbesondere zählte hierzu, dass die Anlage nicht mit dem Stromnetz verbunden sein darf, also eine Einspeisung von nicht verbrauchtem Strom nicht möglich sein darf.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, dass dies im Bereich der Feldbreite (doch) gegeben ist, da die Grundschule/KGS, die kleine und große Sporthalle sowie die Kinderhäuser hinter dem sogenannten letzten Einspeisepunkt liegen und damit saisonunabhängig die Möglichkeit des Stromverbrauches jedenfalls in einer dieser Einheiten gegeben ist. Anderenfalls würde trotz Förderung die erzeugte aber nicht verbrauchte und nicht einspeisbare Kilowattstunde die Amortisationsdauer erhöhen. Diese liegt, gemessen an den zurzeit geltenden Marktpreisbedingungen bei ca. 3 bis 8 Jahren, ausgehend vom jeweiligen Strombezugspreis.

Mit dem Haushaltsansatz von 100.000 Euro lassen sich derzeit rund 67 Kilowatt – Peak (kWp) installieren. Auf welchen Dächern dies im Einzelnen zu baulichen Maßnahmen führen wird, bleibt unter anderem auch der statischen Prüfung vorbehalten.

Sollte sich die Gesamtmaßnahme nicht (allein) auf den dortigen Dächern unterbringen lassen, besteht die Möglichkeit, unter den vorgenannten Voraussetzungen weitere Dächer (zum Beispiel: Schule Wahnbek) mit kleineren Anlagen zu versehen.

Weitere Anlagen wären jedenfalls ab 2024 nicht mehr durch die Kommunalrichtlinie förderfähig, da diese Richtlinie ab dem kommenden Jahr eingestellt wird.

Sollte dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden, würde die entsprechende Antragstellung erfolgen und, nach Vorlage des Förderbescheides, die Ausschreibung der entsprechenden Arbeiten durchgeführt werden. Mit einem Förderbescheid ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht vor Juni 2024 zu rechnen. Da aus förderrechtlichen Gründen eine vorherige Auftragsvergabe nicht möglich ist, kann erst in der zweiten Jahreshälfte die Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme soll so beantragt und letztlich durchgeführt werden, dass die im Haushaltsplan 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung der Haushaltsmittel auf das Haushaltsjahr 2024 ist insoweit vorgesehen. Aufgrund der Amortisationsdauer handelt es sich, selbst unter der Annahme, dass ein Teilbetrag hiervon fremdfinanziert werden muss, dennoch um eine wirtschaftliche Investition. Dies wird besonders noch dadurch unterstrichen, dass die Förderung dieser Investition aufgrund der Kommunalrichtlinie 50 % beträgt.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Installationskapazität von rund 67 kWp unterstellt, lassen sich hiermit rund 45 t/CO₂-Jahresäquivalente einsparen.

Anlagen:

- 1.) Vorlage 2023/091